



Empfehlung über die Veröffentlichung von Personendaten auf Schulwebsites¹

vom 20. Februar 2006

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden erlässt zuhanden der Schulen folgende Empfehlungen:

1. Einleitung

Neue Medien – ein tolle Chance auch für die Schule

Das Internet verändert die Welt – auch die Schulwelt. Es bietet als neues Unterrichtsmedium viele Vorteile der Informationsbeschaffung. Es eröffnet den Schülerinnen und Schülern, aber auch den Lehrpersonen neue Perspektiven in der Informations- und Kommunikationsgesellschaft. Aus dem Schulzimmer heraus sind weltweit Informationen abrufbereit – wir können aus dem Schulzimmer heraus weltweit mit anderen Menschen kommunizieren, einzeln oder in Gruppen.

Neue Medien – auch ein paar neue Risiken

Die Welt kommt zu uns ins Schulzimmer – aber damit kann die Welt auch zu uns ins Schulzimmer schauen. Oder noch weiter.

Bei allen Chancen und Vorteilen dürfen wir deshalb auch die Risiken und Gefahren ins Auge fassen:

- Im Internet lauern Gefahren für die Privatsphäre der Anwenderinnen und Anwender. Daten auf Websites sind rund um die Uhr weltweit und schrankenlos abrufbar. Man kann sie herunterladen, Verknüpfungen herstellen oder weiterbearbeiten – all dies ohne Kenntnis der Betroffenen und ausser Kontrolle der Schule.

2. Rechtliche Grundlagen für das Bearbeiten von personenbezogenen Daten

Wo die Bekanntgabe im Internet nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, dürfen Personendaten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen auf einer Website veröffentlicht werden. Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür gesetzliche Grundlagen bestehen, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. Die Details dazu sind dem Staatsverwaltungsgesetz (GDB 130.1, Art. 8ff) zu entnehmen.

3. Empfehlungen für die Bekanntgabe auf Schulwebsites

3.1 Keine Einschränkungen für die Bekanntgabe nichtpersonenbezogener Daten

Informationen ohne Personenbezug, z.B. Terminlisten, Informationen über die Schule, Ordnungen, Terminkalender, Adressen schulnaher Institutionen und ähnliches sind unter datenschutzrechtlichem Blickwinkel unproblematisch.

3.2 Angaben über Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich gilt wie bereits erwähnt, dass die Schule Namen und Adressen der Schülerschaft und der Lehrkräfte via Internet publizieren darf, wenn dies entweder durch eine gesetzliche Grundlage oder durch

die Einwilligung der betroffenen Personen gerechtfertigt ist. Im Kanton Obwalden besteht keine gesetzliche Grundlage, welche die Publikation von Namen und Adressen der Schülerinnen und Schüler erlaubt. Ebenso wenig ist von einer stillschweigenden Einwilligung der betroffenen auszugehen. Somit ist eine Bekanntgabe von Namen und Adressen von Schülerinnen und Schülern im Internet bzw. auf der Schulwebsite nur mit deren ausdrücklichen Einwilligung möglich. Diese kann bei Eintritt in die Schule eingeholt werden, wobei die Möglichkeit der Datensperre gewährleistet sein muss.

Fotos von Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen veröffentlicht werden. Fotografien, auf denen eine Person erkennbar ist, sind Personendaten. Es gibt keine Rechtsgrundlage, welche die Veröffentlichung der Fotos von Schülerinnen und Schülern vorsieht. Fotos von Schülerinnen und Schüler (z.B. des ganzen Schulhauses oder der Klassen) dürfen nur ohne identifizierende Namensnennung („Hintere Reihe v.1.n.r. ...“) veröffentlicht werden. Selbst in einem solchen Fall ist allerdings ein allfälliger Widerspruch der Berechtigten gegen die Veröffentlichung zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass nicht über „sprechende“ Foto-Dateinamen (petermuster.jpg) oder E-Mail-Adressen (vorname.name@provider.ch) die weggelassenen Nachnamen doch wieder bekannt werden. Wir raten aber davon ab (mindestens für Schulen unterhalb der Sekundarstufe 2), Fotos mit voller Namensnennung und weiteren Angaben (z.B. Adresse, Telefonnummer) ins Internet zu stellen, selbst wenn die Zustimmung der Berechtigten vorliegt. Können Kinder direkt mit dem Namen angesprochen werden, kann diese scheinbare Vertrautheit zum gefährlichen Abbau von Vorsicht führen.

Empfehlung: Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der mündigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten dürfen keine personenbezogenen Angaben über Schülerinnen und Schüler bekannt gegeben werden.

3.3 Angaben über Lehrkräfte (inkl. Schulleitung)

Die Bekanntgabe der Namen der Lehrkräfte ist möglich, da ein öffentliches Interesse daran besteht, zu erfahren, wer an einer öffentlichen Schule unterrichtet. Es sind jedoch keine Privatadressen, sondern lediglich die geschäftliche Adresse der Schule zu publizieren, da die Lehrkräfte über die Schule erreichbar sind. Von der Publikation zu unterscheiden ist die Bekanntgabe der Privatadresse einer Lehrkraft im Rahmen derer Aufgaben als Klassenlehrer oder Klassenlehrerin. Die Bekanntgabe erfolgt hier jedoch in einem kleineren Kreis, nämlich dem jeweiligen Klassenverbund.

Private Daten von Lehrerinnen und Lehrern dürfen nur weitergegeben werden, soweit dies für den Betrieb der Schule erforderlich ist. Dies ist etwa der Fall, wenn die Lehrkraft für eine bestimmte Klasse verantwortlich ist („Klassenlehrer/-in“) oder die Lehrkraft für Prüfungen, Projekte und dgl. nur oder überwiegend zu Hause erreichbar ist. Eine Veröffentlichung der Privatadresse auf der Schulwebsite ist dazu nicht erforderlich, ansonsten nur mit dem Einverständnis der Lehrkraft zulässig.

Empfehlung: Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der Betroffenen dürfen keine personenbezogenen (was über die Nennung von Name, Vorname und Funktion hinausgehende) Angaben über Lehrkräfte bekannt gegeben werden. (Also keine Privatadresse, kein Wohnort, keine Privattelefonnummer, keine Privat-E-Mail-Adresse, keine Fotos usw.)

3.4 Angaben über Mitglieder von Schulbehörden

Empfehlung: Namen und Vornamen der Mitglieder von Schulbehörden dürfen auf Schulwebsites wiedergegeben werden, weitere Angaben zur Erreichbarkeit nur, wenn keine zentrale Ansprechstelle bestimmt ist. Wir empfehlen, die Frage einvernehmlich mit der Schulbehörde zu klären.

3.5 Angaben über weitere Personen

Empfehlung: Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der betroffenen Personen sollen keine personenbezogenen Angaben (wie Therapiepersonal, Fachlehrkräfte, Hauswart usw.) veröffentlicht werden.

3.6 Einsatz von Webcams

Empfehlung: Weil bei der Aufnahme durch Webcams die ausdrückliche Zustimmung der aufgenommenen Personen praktisch nicht eingeholt werden kann, empfehlen wir den Verzicht auf den Einsatz solcher Kameras. Sollen sie trotzdem eingesetzt werden, so muss gewährleistet werden, dass die durch die Kamera erfassten und im Internet wiedergegebenen Personen nicht bestimmbar sind, auch dann nicht, wenn die Aufnahmen – auch bei Nachbearbeitung mit Bildbearbeitungstools – keine Personen bestimmbar sind

(Standort der Kamera, Bildausschnitt, Brennweite des Objektivs, Rasterung der Bilder, keine Zoom-Möglichkeit, usw.). Ausserdem dürfen die übertragenen Bilder nicht aufgezeichnet werden.

4. Links auf Websites, die nicht unter der Verantwortung der Schule stehen

Empfehlung: Vorsicht ist geboten bei Links auf Websites, die nicht unter der Verantwortung der Schule stehen. Die strafrechtliche Relevanz solcher Links ist noch ungeklärt. Wir empfehlen, entweder auf solche Links zu verzichten oder dann unmittelbar bei den Links deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass die Schule keine Kontrolle darüber hat. Zudem ist eine periodische Kontrolle der Links vorzunehmen, und auf jeden Fall sind Links sofort zu löschen, welche zu rechtswidrigen Inhalten führen.

Als rechtswidrig gelten nicht bloss rassistische oder pornografische, sondern auch ehrverletzende Inhalte (z.B. Rangliste der dümmsten Lehrer, der hässlichsten Lehrerinnen, der verlogenen Politiker u.Ä.).

5. Weitere Empfehlung, um die Persönlichkeitsrecht zu schützen

Empfehlung: Wenn die Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail über das Internet angeboten wird (etwa durch die Angabe von E-Mail-Adressen), dann weisen Sie darauf hin, dass das Versenden von elektronischen Nachrichten ohne Verschlüsselung und die Verwendung digitaler Signaturen mit Risiken verbunden ist, wie z.B. durch einen Hinweis: „**Warnung:** Der E-Mail-Verkehr ist unsicher. Vertrauliches gehört deshalb nicht in E-Mails.“

6. Trotzdem – oder erst recht: Tolle Websites

Kann man denn überhaupt noch etwas auf die Website einer Schule stellen? – Und ob! Schauen Sie sich einmal Schulwebsites an! Es gibt ganz tolle Beispiele von Reportagen über Schul- oder Klassenanlässe, über Theateraufführungen oder Schulfeste, über Themenwochen oder Exkursionen, herausragende Beispiele von Arbeiten von Schülerinnen und Schülern oder Klassen. Schauen Sie sich um im Web. Nehmen Sie die Herausforderung an!

20. Februar 2006

Bildungs- und Kulturdepartement
Der Departementsvorsteher: Hans Hofer
Der Departementssekretär: Hugo Odermatt

¹ Als Vorlage für die Empfehlungen dienten jene des Erziehungsdepartements St. Gallen.